

Der Gemeindegewerkschafter

Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter
und Straßenbahner Deutschlands.

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint alle 14 Tage.
Durch die Post bezogen
vierteljährlich 1.50 M.

Geschäftsstelle Köln, Ven-
loerwall 9. Fernspr. A 4538.
Verlagsanstalt Köln 18937.

Nummer 25

Köln, den 10. Dezember 1921.

9. Jahrgang

Zur Lohnfrage.

Eine der wichtigsten Fragen für das gesamte soziale Leben war jeher die Lohnfrage. Der Lohn — im Folgenden sollen alle Entgelte für geleistete Arbeit, gleich ob sie Lohn, Gehalt, Salary usw. genannt werden, als Lohn bezeichnet werden — ist der Schlüssel, nachdem rund drei Viertel aller Erwerbstätigen, ihr Anteil an den materiellen und zum Teil auch kulturellen Gütern zugewiesen wird. Ihre gesamten Interessen wirtschaftlicher, geistiger, sittlicher und kultureller Art und die ihrer Familienangehöriger werden durch die Lohnfrage ausschlaggebend beeinflusst. Bei dieser übertragenden Bedeutung ist es erklärlich, wenn die Lohnfrage nicht nur ein Streitgegenstand zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, sondern auch das Verhältnis der Lohnhöhe der einen Gruppe der Arbeitnehmer zu der der anderen Gegenstand der Aussprache zwischen den Arbeitnehmern selbst ist.

Um hierbei zu einem in etwa befriedigenden Ergebnis zu kommen, müssen eine Reihe Faktoren berücksichtigt werden, die von der allergrößten Bedeutung sind. In Vorkriegszeiten brauchte diesen Fragen nicht im entferntesten diejenige Bedeutung beigelegt zu werden. Bei dem glänzenden Stande der deutschen Volkswirtschaft in dieser Zeit, war es nämlich Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die die Heimat nicht erzeugen konnte, in fast unbeschränktem Ausmaße vom Auslande herein zu holen. Durch Krieg und Friedensvertrag ist aber sowohl die einheimische Produktion, wie auch die Einfuhr, beiderseits beschränkt, daß die Menge dieser Güter nur bei gerechter Verteilung langt, um für alle die notwendigen Lebensbedürfnisse zu befriedigen. Gewiß lebt heute in Deutschland noch eine kleine Schicht in Gaus und Braus. Aber ihre Zahl ist im Vergleich zu den übrigen so klein, daß der Mehrverbrauch volkswirtschaftlich nicht die große Bedeutung hat, die ihm meistens zugemessen wird. Nichtsdestoweniger muß der Kampf gegen jeden mühelosen unberechtigten Gewinn, gegen jedes lüppige Leben, mit aller Schärfe geführt werden. Schon allein deshalb, weil das hier gegebene schlechte Beispiel die betrieblen Folgen für die Moral eines ganzen Volkes zeitigt.

Volkswirtschaftlich wichtiger ist der Schlüssel, nach dem für die breiten Schichten die vorhandenen Waren und Lebensmittel verteilt werden. Dieser Verteilungsschlüssel ist die Höhe des Einkommens, respektiv des Lohnes, der für rund 80 Prozent der Erwerbstätigen eben das Einkommen darstellt. Desweiteren bildet der Lohn der Arbeitnehmer auch den Gradmesser für das Einkommen eines guten Teiles der Angehörigen der freien Berufe, des Handels, der Innwalden, Konfessionen usw.

Bei dieser ausschlaggebenden Bedeutung des Lohnes, für die Verteilung der Gebrauchsgüter, in einer Zeit, wo die Erzeugnisse nicht mehr die Menge der übrigen Güter nachschöpfen, für alle kaum langt, ist es ver-

rändlich, wenn das Verhältnis der Lohnhöhe der verschiedenen Gruppen der Arbeitnehmer möglichst gerahmt festgestellt werden muß.

Hierbei ist nun folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Dem Existenzminimum, das heißt, ein jeder muß soviel verdienen, um sich und seine Angehörigen davon notdürftig zu ernähren. Sinkt der Lohn auf längere Dauer unter diese Grenze, muß der davon Betroffene leiblich und seelisch verkümmern, wovon letzten Endes auch die Gesamtheit den Schaden hat. Da naturgemäß eine kinderreiche Familie mehr verbrauchen muß, wie ein kinderlos Verheirateter, oder Lediger, muß diesem Umstande unter allen Umständen Rechnung getragen werden. Die Formen, in denen dieses geschehen kann, können vorerst unerörtert bleiben. Mit diesem Argumente werden seitens der Gewerkschaften in letzter Zeit fast reißlos die Lohnforderungen begründet. „Infolge der Steigerung der Preise für Lebensmittel und sonstiger Bedarfsgegenstände sind wir gezwungen usw.“ — Durch die Verteuerung der Lebenshaltung genötigt, gestalten wir uns usw.“ sind die bekantesten Einleitungsformen, mit den alle Lohnforderungsschreiben beginnen.

2. Lohn soll ein Entgelt für geleistete Dienste sein und kann demgemäß, da der eine erfahrungsgemäß vielfach das Doppelte schafft wie der andere, nicht für alle ganz gleich sein. In kommunikativen Kreisen wird vielfach die Forderung nach einer vollständig gleichen Entlohnung für alle aufgestellt. Diese Forderung ist ungerecht und volkswirtschaftlich ein Übel. In dem Augenblicke, wo Gleich, Geschicklichkeit, Schwere der Arbeit usw. in der Lohnhöhe keine Anerkennung mehr findet, muß die Erzeugnisleistung unserer Wirtschaft beengt werden, daß auch die aller-nöwendigsten Bedürfnisse nicht mehr bestritten werden können. Die Aussicht durch Steigerung der Leistungen, durch Gewissenhaftigkeit und Anstrengung, die Menge und Qualität der Produkte zu steigern und sich dadurch ein höheres Einkommen zu verschaffen, ist ein so mächtiger Antriebsmotor, ohne den Deutschland schon längst verhungert wäre. Praktisch haben selbst die Kommunisten niemals die Forderung nach gleichem Lohne verwirklicht. Es fällt ihnen gar nicht ein, in ihren eigenen Betrieben, wie zum Beispiel den Zeitungsunternehmen, der Zeitungsfrau oder den Schreibern den gleichen Lohn, wie den Schriftleitern zu zahlen. An und für sich besteht daher heute keine Meinungsverschiedenheit mehr über die Berechtigung und Notwendigkeit des Leistungslohnes. Nur über das Ausmaß, inwieweit die Leistungsfähigkeit Berücksichtigung zu finden hat, gehen die Meinungen auseinander.

3. Ein weiteres Element, der die Höhe des Lohnes zu beeinflussen hat, ist die Schwere der Arbeit. Naturgemäß verbraucht der Schwerarbeiter bei seiner Arbeit mehr Kraft und Energie, die durch eine erhöhte Nahrungsaufnahme ersetzt werden muß, wie der Leichtarbeiter. Es entspricht daher durchaus-

der Gerechtigkeit, wenn der Berg- und Feuerarbeiter wesentlich besser entlohnt wird, wie etwa irgend ein sonstiger Arbeiter, dessen Tätigkeit in der Hauptsache in Arbeitsbereitschaft besteht.

4. Nicht unberücksichtigt kann auch die Vorbildung und das Maß der Verantwortung bleiben. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Dieser Grundsatz enthält die Forderung, daß die Kosten der besonderen Vorbildung unter allen Umständen durch einen höheren Lohn, wie derjenige, der diese Auslagen nicht gehabt hat, bezieht, wieder hereinkommen.

5. Im Lohne soll auch eine Entschädigung enthalten sein, für die Einbuße, die der in gesundheitschädlichen Betrieben Beschäftigte an Leben und Gesundheit hat. Erhöhte Krankheits- und Unfallgefahren schwächen die wirtschaftliche Existenz, infolge dessen hierfür eine Entschädigung gerechter Weise geleistet werden muß.

6. An letzter Stelle hat auch die volkswirtschaftliche Bedeutung, die eine Arbeit hat, in der Lohnfrage zum Ausdruck zu kommen. Der Bergmann z. B. muß heute mehr verdienen, wie den Durchschnittslohn der übrigen Arbeiter, um möglichst viele Arbeitskräfte für den Bergbau zu gewinnen, da ohne eine gesteigerte Kohlenproduktion eine Befundung unserer kranken Wirtschaft nicht erreichen kann.

Ebenso notwendig die Beachtung aller 6 Punkte bei Bemessung des Lohnes ist, ebensowenig kann jeder einzelne seine ausschließliche Berücksichtigung verlangen. Jedes Extrem ist hier von Übel und jede Ueberspannung würde Folgen zeitigen, die, wie der Preis auf den Säugern, auf den Arbeiter zurückprallen würden. An wenigen Beispielen soll dieses erläutert werden. Ein Familienvater mit 6 unverheirateten Kindern hat gewiß die vierfachen Unterhaltungskosten wie der Ledige. Seinen Lohn aber nun auch um das Vierfache steigern, bedeutete eine erhöhte Gefahr der Arbeitslosigkeit für ihn. Sein Bestreben durch gute Arbeitsleistungen sein Einkommen zu erhöhen, müßte nachlassen. Seelisch und sittlich würde er als Mensch und Staatsbürger nicht gewinnen. Der Lohn der Ledigen, der eigentliche Grundlohn, würde auf die unterste Stufe gedrückt und ihm die Möglichkeit zur Familiengründung genommen. So berechtigt der Grundsatz des Soziallohnes an und für sich ist, so unzulässig würde er sich bei Ueberspannung auswirken.

Genau so unzulässig würde sich heute das Prinzip des Leistungslohnes, ins Extreme übertrieben, auswirken. Gewiß leistet heute mancher, den die Natur mit außerordentlichen leiblichen und seelischen Kräften ausgestattet, der die Möglichkeit hat seine Kräfte und gute Bruntagna, infolge einer guten Vorbildung, voll auszunutzen, vielfach das drei- und vierfache wie sein Mitarbeiter, der zu den weniger Glücklichen zählt. Dem Tätigen aber nun auch den drei- bis vierfachen Lohn zahlen, bedeutete für viele Vernichtung der Existenz, da nur eine ganz bestimmte,

zum diesem Zweck und der Erkenntnis des genannten letzten Zieles erwächst erst die volle Eigeninitiative und alles Sonderstreben überwindende wahre Solidarität. So betrachtet ist die Beitragsleistung wiederum der profische und materielle Schlüssel für die Erlangung und das Wachstum der Solidarität beim eingetragenen.

Neben den bisher in Versammlungen, Konferenzen und in der Verbandszeitung veröffentlichten Ermahnungen für die Notwendigkeit der Beitragserhebung sollen bei der Durchführung derselben diese zwei Richtsätze gelten, damit erbringen wir den Beweis, daß auf der ganzen Linie in unserem Verbands die Grundgedanken des ersten und letzten Zieles anderer Bewegung von allen erkannt sind.

Ein anderes Mitglied begründet die Erhebung der Beiträge mit etwas näherliegenden Argumenten, wenn es schreibt:

Ein Beitrag zur Verbandsform.

Wer

mit offenen Augen durch die Welt geht, der sieht, daß die Welt für Lebensmittel und sonstige Bedarfsgegenstände beständig streben. Um die Lebensmöglichkeit der Arbeiterklasse einzurufen zu können, müssen die Gewerkschaften Anträge auf Lohnerhöhungen stellen. Die Verhandlungen haben jedoch ergeben, daß des jeweils bestehende Arbeitgeberverband diesem berechtigten Wunsch der Arbeiterklasse nicht in vollem Umfange nachkommen

will.

Es muß nun durch die Organisationsleitungen alles versucht werden, die Arbeitgeber zu einer anderen Haltung zu bewegen. Gelingt das aber nicht, dann wird der Kampf nicht

mehr

abzuwenden sein. Es gilt nun, sich nach Möglichkeit auf denselben einzustellen und was für einen beratigen Kampf unerlässlich ist, sich finanziell dafür zu rüsten. Starke Verbände können hierzu auch viel eher einen befriedigenden Erfolg, ohne Streik, wie schwache.

Wenn nun alles daran gelegen ist, daß es in nächster Zeit einen höheren

Lohn

erfolgt (und das will jeder) der trage willig und gerne die geforderten Opfer. Sie werden ihm reichlich Lohn tragen. Allerdings müssen wir unterleis betonen, daß alle die Mitglieder, die den vorgeschlagenen Beitrag nicht zahlen, sich mit niedriger Streikunterstützung abzufinden

haben;

Zeigen wir darum, daß wir befristet haben, als Mitglieder des Zentralverbandes der Gemeindefabrikanten und Straßenbahner opferbereit zur Organisation zu stehen. Keiner wird zurückwischen wollen, das sind wir gewiß, jedoch wir nach erfolgreichem Kampfe sagen können:

„Alle! Alle!“

haben die Zeit verstanden.“

Zum Streit der Essener Straßenbahner.

Die Essener Straßenbahner haben sich zur Gruppe der Arbeiterbewegungen des Rheinlandes, Westfalens und Provinzialbahnen. Diese ist wieder in dem von den Verbänden gebildet und wird in einem Arbeitskreis in der Provinz. Mit diesen drei Gruppen ist bereits im Juni 1921 ein Gruppenabkommen abgeschlossen worden. In derselben war bestimmt, daß die Dienstleistungen nach dem Tarif des Westfalens und Provinzialbahnen festzusetzen sind. Bei der Berechnung des Lohnes wird

für den Lohn des Führers der Lohn des angelernten Arbeiters zu Grunde gelegt. Mit reichlichem Geiz und jeder Rücksicht haben die Arbeitgeber seit längerer Zeit in der Richtung gewirkt,

1. die Lohnerhöhungen zu verweigern,
2. für die freie Dienstleistung einen entzweifelnden Betrag an Lohn zu kürzen,
3. für das Führerpersonal die Arbeiter zu verlangsamen durch nicht Einrechnen der kurzen Pausen an den Endstationen.

Bei all den Verhandlungen sind sie selbstverständlich auf den schärfsten Widerstand der Arbeitnehmerorganisationen gestoßen. Letztere haben es nicht verhindern können, daß durch Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums im Nov. 1920 die Punkte an den Endstationen in einem gewissen Umfange nicht mehr als Arbeitszeit, d. h. der 10 Minuten überschneidende Teil, gerechnet werden. Damit war aber dem Wunsch der Arbeitgeber noch nicht genug Rechnung getragen. Ihr Bestreben ging und geht heute noch dahin, diese Pausen überhaupt nicht als Arbeitszeit einzurechnen, was ohne weiteres den 9. bis 10. September für das Führerpersonal bedeuten würde. So war denn der Boden vorbereitet, auf dem alles andere, nur keine Rücksicht auf das Führerpersonal erweisen konnte.

Die durch Annahme des am 12. 10. gefällten Schiedsspruches getroffenen Vereinbarung war von den Organisationen am 12. November genehmigt und am 20. 10. eine Forderung von 2.00 Mark pro Stunde eingereicht worden. Am Tage der Verhandlung am 4. 11. wurde diese Forderung auf 3.00 Mark erhöht, was inwieweit eine wesentliche Verbesserung der Lebensabstimmung war, gerichtlich bleibt. Die Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis, da der Anwalt der Arbeitgeber 1.000 Mark pro Stunde nicht im geringsten der Organisationen anbot. Es wurde das Reichsarbeitsministerium um Vermittlung angetragen und Schlichtungsmaßnahme auf den 14. 11. anberaumt. Hier wurde folgender Schiedsspruch gefällt:

1. Zu III des Gruppenabkommens:

Der Lohn für die Werkstattarbeiter beträgt für gelehrte Arbeiter:

in Ortstabelle	A	B	C
im 17. Lebensjahr	6,90	6,70	6,50 pro Stunde
18 u. 19.	7,70	7,50	7,30
20 u. 21.	8,50	8,30	8,10
22 u. 23.	9,30	9,10	8,90
Über 23 Jahre	9,90	9,70	9,50

Angelernte Arbeiter erhalten 40 Pfg. weniger als gelehrte Arbeiter, ungelernete Arbeiter 30 Pfg. weniger als die angelernten Arbeiter.

2. Der Lohn für das Führerpersonal (Schaffner) beträgt:

in Ortstabelle	A	B	C
Bei der Einstellung	66,50	64,90	63,30 pro Tag
nach 3 Monaten	68.—	67,40	65,80
nach 6 Monaten	70,50	69,90	67,30
nach 12 Monaten	72.—	70,40	68,80

3. Wagenführer erhalten 1,20 M. Zulage pro Arbeitstag.

4. Der Lohn wird nach Arbeitstagen bezahlt.

5. Die Löhne der Lehrlinge betragen:

im 1. Lehrjahr	1,75 M. bis Stunde
im 2. „	2,50 „
in der Mitte des 3. J.	3,25 „
in der 2. Hälfte des 3. J.	4,00 „

6. Das Hausstands- und Kindergeld beträgt 4.— M. pro Arbeitstag.

7. Wegen einer anderweitigen Einstellung der Ortstabelle wird den Parteien anheim gestellt, sobald in Verhandlungen darüber einzutreten.

8. Das Gruppenabkommen wird mit der Maßnahme wieder in Kraft gesetzt, daß selbstens am 1. Dezember bis 31. Dezember 1921 genehmigt werden kann.

Die Parteien werden ersucht, innerhalb einer vom heutigen Tage an laufenden Frist von einer Woche dem Reichs- und Staatsrat schriftlich anzuzeigen, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

Die Festlegung der arbeitsrechtlichen Verhandlung des Führerpersonals und die Bestimmung, daß der Schiedsspruch erstmalig am 1. 12. um 11. 12. genehmigt werden konnte, hatte den arbeiterlichen sämtlicher Arbeitnehmer herbeizuführen. Es ist nun noch, daß der Schiedsspruch für das Führerpersonal eine angemessene Zulage mit sich brachte den angelernten Arbeiter, jedoch weniger, denn im Juli 1921 bestehenden Lohnes des Führerpersonals 75.— M. pro Monat weniger Lohn gehabt hätte, wie der angelernte Arbeiter und damit seine Dienstleistung gewahrt worden würde. Auf der anderen Seite birgt die Dienstleistung der Gegenwart der Dienstleistung 1921 so etwas nicht anständig ist, im selbstverdienend. Die Organisationen hatten deshalb am 18. 11. eine Konferenz der Betriebsräte nach Essen 1. West einberufen, in welcher folgende Entscheidung einstimmig Annahme fand.

Wenn bis zum 31. November neue Verhandlungen nicht angestellt sind, hat zum 2. 12. 1921 vorzunehmende Verhandlungen über die weiteren Verhandlungen die Parteien zu entscheiden. Die Parteien sollen sich dabei einig treffen, daß keinerlei Verhandlungen in den einzelnen Betrieben vorgenommen werden, die geeignet sind, die Geschlossenheit und Einheit der Streikenden im rheinisch-westfälischen Industriegebiet zu schädigen.

Auf Grund der Entscheidung finden am 21. 11. in Dortmund unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministeriums Verhandlungen über die weiteren Verhandlungen statt, die zu irgendeinem Ergebnis führen.

Unter Anruf eine weitere Erhebung über die im Schiedsspruch vom 11. 11. 21 festgesetzten Löhne eintrifft zu lassen, wurde abgelehnt. Deswegen unter Anruf diese Erhebung ab 1. November zur Auszahlung zu bringen. Das gleiche Schicksal hatte der Zentralverband, die Forderung der Lohnzulage für die Zeit vom 1. bis 12. November zu bezahlen für das Führerpersonal die letzten beiden oder monatliche Zahlungen vorzunehmen. Letztere der Betriebsleiterband ab.

Der Arbeiterverband erklärte sich sofort bereit, die im Schiedsspruch vom 11. Nov. 1921 festgesetzten Löhne trotz den am Montag hierzu erlassenen Anordnungen 175 M. pro Arbeitstag für den Schaffner mit Auszahlung zu lassen zu lassen und sich weiter nicht an die Zeit von dem 1. Dez. 1921 abwärts in beiden Ländern schon eher zu verhalten, wenn durch die Verhandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse sich diese Rahmenbedingungen ergeben würde.

Hiernach wird ebenfalls nur noch die Form der Entlohnung (stündliche, wöchentliche, monatliche) zur Verhandlung offen. Die Organisationen müssen den Verhandlungen noch nicht ins willig einwilligen und durch im Verhandlungsbereich an die Parteien der. Am 1. 12. 1921 gelangt die Entscheidung der am 11. 11. 1921 gefällten Entscheidung, welche die andere Form der Entlohnung, wie die in der Entscheidung, die unter den Bedingungen fallen, waren an die Parteien, die abgeben, die, daß den Streit proklamieren zu müssen. Und auch hier werden es meistens außerhalb der Bewegung bestehende, die den Kampf zum Eintrifft haben. Am 22. Nov. mit solchen Zwecke, als der Betriebsrat sich in einer Sitzung befand, führen die ersten Wachen ein. Dieser schreibt die Essener Arbeiterzeitung: „Nachdem ich erfahren war, daß leider an einzelnen Stellen, wie zum Beispiel im Pimberger Platz, ein Teil der Wachen von außerhalb der Bewegung tretenden Personen zur Einlohnung gewonnen wurden. Die uns von Außen herbeigeführt wird, indem ein gewisser V. bei der Bewegung eine identische Rolle zu spielen. Auch wir waren überzeugt von der betreffenden Seite, die dieser Herr leistet im Nordwestdeutschen. Genauso leben die Straßenbahner daraus die Lehre, für die Polizei nur der Verstoß der Organisation zu suchen.“

Trotz alledem hätte es nicht an diesem reifen und verhältnismäßig alten Eintrifft der einzelnen Anordnungen abgelehnt werden können, wenn nicht durch das Verhalten der Arbeiterbewegung in den letzten Verhandlungen, die eine Bewegung eine gewisse Bewegung vorhanden war. Diese Bewegung ist von gewissermaßen am meisten aufrecht zu werden. Es ist nun auch bei einigen Verhandlungen, wie zum Beispiel, in Essen und Bochum die Wachen zur Einlohnung zu gewinnen, unter dem Namen

den. Besonders merke bemerke man dort, wo die Arbeit noch ist. Es ist nicht anzu-nehmen, daß auch dieser Streit keine Seiten nach sich ziehen wird. Wäre der Schlichter des Sa-ger Konfliktvermittlungs-Verfahrenes in einer bestimmten Zeit, damit entschlüsselt, daß gewisse Maßnahmen in den Betrieben vorgenommen werden die anderen sind, die sich offenbart und findet der Streikwähler im räumlich-zeitlichen Ausmaß der in Schlichter, so von den Offener Streikwähler beachtet werden, wie von den übrigen Parteien. Dürfen wir die Zeit anzu-nehmen, die gewiß kein Rohmessblatt in der Gewerkschaftsgeschichte bedeute nicht zu verzeichnen abgibt haben. Wir unterzeichnen, was die Offener Arbeit-Verfahren-Verfahren zu schreiben ist (siehe oben) und hoffen gleichfalls, daß die Streikwähler für die Folge mit der Forderung der Dezentration ist.

Am 3. Dezember haben die Kollegen die Arbeit wieder aufgenommen zu Bedingungen, die gewiß nicht als einen vollen Erfolg zu verzeichnen sind. Kein Kollege hat sich der Forderung der Gewerkschaften widersetzt, wenn er vor Beginn das Ende abschließen läßt.

Inzwischen sind dem Arbeitgeberverband bereits neue Forderungen eingebracht worden, jedoch hauptsächlich bald wieder ein neues Gruppenabkom-men zu verzeichnen sein wird.

Erhöhung der Bezüge der Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Trotz aller bisher getroffenen Maßnahmen, die Bezüge der Invaliden- und Invalidenrenten zu erhöhen, machte sich in diesen Kreisen die bittere Not immer mehr breit. Gegenüber der un-erwarteten Geldentwertung waren alle in den letzten zwei Jahren vorgenommenen Erhöhungen der Renten nur einen Tropfen auf den heißen Stein.

Kürzlich hat der Reichstag ein neues Gesetz beschlossen, welches mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab in Kraft tritt. Die hauptsächlichsten Bestimmungen betreffen:

1. Die Gemeinden sind verpflichtet, deut-schen Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung

auf Antrag eine Unterstützung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu gewähren:

§ 2. Die Unterstützung ist in der Invaliden-versicherung in einer solchen Höhe zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfän-gers einer Invaliden- oder Altersrente den Be-trag von 3000 M., einer Witwen- oder Wai-senrente den Betrag von 2100 M., einer Witwen- rente den Betrag von 1200 M. erreicht. Ent-sprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der In-validenversicherung (§ 1255 Abs. 2 der Reichs-versicherungsordnung) sind. Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungs-gesetzes für Angestellte oder des Reichsversicherungsstatutes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 980) oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 500 M. für jedes Kind. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt diese Erhöhung 300 Mark. Etenfalls Entel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend bestreift, werden den Kindern unter 15 Jahren gleichgestellt. Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt das Arbeits-einkommen der Rentenempfänger bis zum Jahresbetrage von 2100 M. außer Antrag. Bis zum Betrage von 500 M. insgesamt sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnen Be-züge auf Grund des Reichsversicherungsstatutes vom 12. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 980) oder anderer Militärversorgungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterhaltungsanstellungen sowie aus Erbschaften. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen Einkommen aus

Unterstützung durch Angehörige ist auf das Ge-samtjahreseinkommen insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder über vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.

§ 3. Der Antrag ist bei der Gemeinde des Wohnortes des Rentenempfängers zu stellen. Diese legt die Höhe der Unterstützung fest. Ins-sich ist unter Zugiehung von Personen aus den Kreisen der Versicherten oder der Rentenemp-fänger. Als Wohnort gilt der Ort, in welchem sich der Rentenempfänger nicht vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längerer oder dauernden Verbleibens wohnt. Gegen die Fest-legung der Unterstützung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig; sie entscheidet endgültig. Die Finanzbehörden sind verpflichtet, den Ge-meinden auf Anfrage Auskunft über die Ein-kommensverhältnisse der Unterstützungsberechtig-ten zu geben.

§ 4. Die Unterstützung wird von der Ge-meinde des Wohnortes an den Empfänger in monatlichen oder wöchentlichen Teilbeträgen im voraus gezahlt. Die zu zahlenden Beträge sind auf volle Mark aufzurunden.

§ 7. Das Reich erlegt den Gemeinden achtzig vom Hundert der von ihnen verauslagten Un-terstützungsbeträge. Die Gemeinden machen die erhaltungsbedürftigen Beträge monatlich bei der obersten Landesbehörde an und erhalten von ihr auf Antrag Bewilligung dazu. Der Reichsar-beitsminister überweist den obersten Landes-behörden auf Antrag den hierfür erforderlichen Monatsbedarf. Höhere Bestimmungen über die Ausführung kann der Reichsrat und der Reichs-arbeitsminister erlassen.

Es beachten ist, daß die genannten Zuschüs-sen nur auf Antrag hin, der bei der Gemeinde ge-macht werden muß, gewährt werden.

Die zehn Gebote des schlechten Gewerkschaftlers.

In der Gewerkschaftshimme, haben wir eine Zuhörer eines Kollegen, der in zehn schlechten Ansetzungen gibt, wie man ein schlechter Ge-werkschaftler werden und seinen Teil dazu bei-tragen kann, um den sozialen und wirtschaftli-chen Aufstieg der Arbeiterschaft möglichst zu verhindern. Auch in unserem Verbände gibt es noch Mitalieder, die in dem vorgehaltenen Spie-gel den einen oder anderen Akt ihres eigenen Wesens gewiß wiedererkennen können. Aus dem Grunde wir ihn nachstehend wiedergeben.

1. Trübe dich, wann es nur geht, vor dem Beitritt zur Organisation. Nütze dich als ne-wungenes Mitglied und rede nur von eurem Verbände. Sage so nicht unter Verbände, denn sonst kommt der Ansehen erwischt werden, daß du dazu gehörst und ein Mitglied desselben bist. Wenn der Verbände nicht alle deine Wünsche befrie-digen kann, so mache ihn gründlich schlecht und erkläre beleidigt deinen Austritt.
2. Halte es für überflüssig, die Verbände-Ver-sammlungen zu besuchen. Du bist selbst so schlau, daß du eine Ausklärung über die verschiede-nen Fragen nicht benötigst. Laß dir lieber am nächsten Tage im Vertriebs Bericht von den an-deren Mitaliedern erfahren und frage dich her-zlich darüber, wenn du erörterst, daß der größte Teil deiner Mitarbeiter genau so wie du, nicht in der Versammlung war. Gehst du aber ein-mal in die Versammlung, so nimm mit der Arbeit, um zu zeigen, daß du alles, was dort ge-handelt wird, alles die Wünsche der anderen Mitalieder nicht achte. Hat sich die Mehrheit der Versammlung bei einer Abstimmung gegen deine Ansicht entschieden, so achte dich nicht zu-frieden, wie es ein echter Demokrat ist, sondern jede Gelegenheit nach Hause und schreie es laut.
3. Werben Vorkämpfer beipflichten, so stelle du dich die höchsten Forderungen auf. Sei dir darü-

ber ein einziger Mann, nicht antworten. Soll aber eine Lohnkommission gewählt werden und du nicht in der Lage bist, so lehne mit aller Entschiedenheit ab. Du hast ja anderes zu tun, als solche Kommittees anzunehmen, die den 2. und 3. machen. Nimm dich dein Arbeitgeber, was denn diese Lohnforderungen gestellt hat, so erkläre ihm, daß es die anderen sind. Du bist mit dem, was du bekommst, vollständig zufrieden. Ist bei einer Verhandlung nicht so viel erreicht worden, als du dir einstellst, so falle über die Lohnkommission, Betriebsrat und deinem Ver-bandsvertreter der. Sage ihnen, was für un-gläubliche Trottel sie sind. Du hältst es gewiß viel besser gemacht. Ginge es einmal nicht an-ders und du müßtest ein Amt übernehmen, so habe bei der Verhandlung nur solange Interesse an der Sache, bis dein eigenes „Ich“ befriedigt ist. Trete ja nicht für die anderen Arbeitstafel-toren ein, im Gegenteil, laß es direkt den Arbeitgebern, daß dich genau haben, denn nur du hast einen Magen und Bedürfnisse, deine Mitarbeiter brauchen es nicht.

4. Mache dem Ortsgruppenvorstand und dem Betriebsrat das Leben möglichst schwer. Wenn diese etwas alles getan haben, was nur irgend möglich war, so sei heillos nicht zufrieden, sondern kritischer dennach. Ist aber Neuwahl des Vorstandes oder Betriebsrates, so nehme um Stammesstellen keinen Kosten an, denn das wäre ja noch schöner, daß du für andere ar-beiten solltest. Haben sich aber dennoch welche ge-macht, die diese Kommittees übernommen haben, so laß jedem, der es nur hören will, daß du mit ihnen nicht zufrieden bist, denn wer könnte es dir nur recht tun?

5. Schimpfe stets über die Kasse der des Kassiers, wenn er die Quartalsrechnung nicht rechtzeitig macht. Laß dir aber ja nicht ein-fallen, nachzusehen, ob dein Mitarbeiterbuch tats-lich in Ordnung ist. Gehe dem Kassiermann so-wie es geht aus dem Wege. Hat er dich wirk-

lich einmal geirrt, so laß ihn, daß du eine Zeit oder sein Kleingeld hast. Wenn er in der Wohnung faulert, so laß ihn möglichst oft ver-gessen kommen, denn er ist ja dazu da. Ein du aber mit den Beiträgen einige Wochen im Rückstand, so schimpfe wie ein Kasperl über die Nachlässigkeit und Unzuverlässigkeit des Ver-trauensmannes.

6. Steht die Frage einer Beitragserhöhung zur Beratung, so stelle dich auf den Standpunkt, daß nur ein unwahrscheinlich niedriger Beitrag erhoben werden darf. Rechne genau nach, um das Wie-nielache dieser Beitrag teurer geworden ist. Laß dich aber nicht damit ein, auch anzurechnen wieviel Mal teurer alles geworden ist, was der Verbände befristet. Invariante einwärts die höher-ten Beitragssätze, die in den Tabellen vor-gesehen sind, für dich existieren sie nicht. Kommt es aber zum Streit oder bist du krank oder arbeitslos, so schimpfe über die niedrigen Unter-stützungen, die der Verbände zahlt. Weisse den Verbände darauf hin, daß dieser oder jener Kol-lege sonst mehr bekommt als du, bist du aber wohlweislich zu sagen, daß diese fast noch ein-mal soviel auf Beitrag gezahlt haben als du und du auch darüber im Zweifel.

7. Wenn dir die Verbände-Vorstellung ungeschick-lich wird, so würdige sie kaum eines Blickes. Was darin steht, weißt du schon vorher. Hast du ein-mal etwas Zeit übrig, so blättere nach, so etwas aus deiner Ortsgruppe oder deinem Beruf darin steht. Ist dieses nicht der Fall, so werbe sie be-leidigt behalte. Laß dir nicht anfallen, Vor-sätze innerhalb seines Bereiches, die die An-gewandtheit unterstützen können, der Schriftlei-tung zu berichten, damit sie es veröffentlichen kann. Dazu ist nach deiner Ansicht die Schrift-leitung da und dich muß alles wissen.

8. Kommt du mit einem Gegenstand deiner Or-ganisation zusammen und der Schimpf über dich, so laß die kein Wort zur Verteidigung be-reiten, im Gegenteil, frage dich herzlich darüber

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Die rapide Steigerung aller Preise, hauptsächlich hervorgerufen durch die Verschlechterung unserer Valuta, die Spekulationen an den Börsen und dem wucherischen Verhalten eines großen Teiles der Handelswelt zwingt auf der ganzen Linie zu neuen Lohnforderungen. Gegenwärtig im Dezember, stehen genau 100 Prozent unler Ortsgruppen in Lohnbewegung, oder haben in den letzten Wochen eine solche beendet. Die Erfolge bewegen sich durchweg zwischen einer Lohnerhöhung von 20 bis 50 Prozent, einschließlich der Erhöhung der Hausstands- und Kinderzulagen. Einen Ausgleich bringen diese Erhöhungen aber nicht, wenn die Preise im gleichen Tempo weiter steigen. Voraussichtlich wird daher auch im kommenden Jahre die eine Bewegung die andere ablösen müssen, wenn nicht die Arbeiterchaft bei dieser Entwicklung total unter die Räder kommen soll.

Gegenüber all den Risiken, die in den gewöhnlichen Steigerungen des Nominallohnes, eine Gefahr für die deutsche Volkswirtschaft, zumal für die kommunalen Werke und Betriebe, wie auch für die Straßenbahnen erhitden, muß festgestellt werden, daß alle Lohnerhöhungen bisher noch nicht hinreichten, die bisherige Lebenshaltung der Arbeiterchaft auf der gleichen Stufe zu halten. Mit anderen Worten, die deutsche Volkswirtschaft wird durch die Lohnerhöhungen nicht erhüttert, weil der Konsum der Gebrauchsgüter durch die breite Masse der Arbeitnehmer hierdurch keine Förderung erfährt.

Wenn nicht eine Erleichterung der finanziellen Verpflichtungen Deutschlands auf Grund des Friedensvertrages eintritt, der Böh in ganz anderer Maße wie bisher zur Steuerleistung herangezogen wird, läßt sich keine Besserung erhoffen. Die Notpresse wird verstärkt zur „Goldproduktion“ übergehen und damit eine

weitere Geldemwertung Hand in Hand. Die notwendige Folge davon sind weitere Preissteigerungen, neu, Lohnerhöhungen, um am Ende angelangt wieder von vorne zu beginnen. Bis endlich einmal die Welt wieder zur Besinnung kommt.

Bis dahin aber hat die Arbeiterchaft ihre einzige Waffe in diesem Ringen, die gewerkschaftliche Organisation, schlagfertig zu erhalten, um sich eine halbwegs menschenwürdige Lebenshaltung zu sichern.

Die Lohnbewegung der Kölner Gewerkschafter und Straßenbahner.

Über die wir in der letzten Nummer berichteten, ist durch weitere Verhandlungen die zu einer Einigung führten, beendet. Die englische Besatzungsbehörde, die gemäß Ordonnanz 53 als Schiedsgericht hätte angerufen und zu einem Ausstande ihrer Genehmigung hätte geben müssen, ließ wissen, daß sie eine Einigung der Parteien erwarte. Eine Einigung kam auf folgender Grundlage dann auch zu stande. Der in der Urabstimmung zunächst abgelehnte Schiedspruch des Kölner Schlichtungsausschusses wird auch von der Arbeiterchaft anerkannt.

Die Verwaltung erklärt sich bereit den Arbeitern und Straßenbahnern sofort eine größere Summe auszusahlen und zwar den Soldaten 600 M., den Verheirateten 100 und für jedes zu berücksichtigende Kind 100 M. bis zum Gesamtbetrage von 1000 M. Auf diese Beiträge ist anzurechnen die ab 1. Oktober bis 14. November, gemäß dem Schiedspruch zu gewährenden Nachzahlung an Lohn, Verheirateten- und Kinderzulage. Ferner ab 1. Dezember für diesen Monat 1 M. pro StraBe. Soweit diese Aufrechnung den ausgesetzten Betrag nicht erreichen soll der überbleibende Teil, vom 1. Januar 1922 ab, in Teilbeträgen, über deren Höhe

noch eine Verständigung herbeigeführt werden muß, bei jeder Lohnzahlung in Abzug gebracht werden.

Voraussichtlich wird aber das Abkommen zum 1. Januar 1922 gelündigt werden. Neue Lohnverhandlungen sind Mitte Dezember vorgezogen. Bei diesen wird sich dann auch eine endgültige Lösung dieser Frage ergeben.

Lohnabkommen in Gualtaden.

Die Forderung zwang die Kollegen auch ihrerseits Lohnforderungen an ihren Arbeitgeber, die Gemeinde, zu stellen. Gefordert waren vom 1. bis 15. Oktober 1,50 M. die Stunde, ab 15. 11. 3 M. In der am 18. 11. stattgefundenen Verhandlung wurde folgendes Ergebnis vereinbart. Die bestehenden Stundenlöhne werden ab 1. 12. um 1,50 pro Stunde, ab 15. 11. um 2 M., ab 1. 12. um 2,50 M. erhöht und betragen nunmehr pro Stunde ab 1. 11. 15. 11. 1. 12.

Daneben wird bisher Haushandgeld 4 M. und Kindergeld 5 M. pro Schicht.

In einer am 28. 11. stattgefundenen Versammlung wurde jedoch beschlossen, den Lohnsatz am 1. 12. zu kündigen.

Der Lohnsatz der hannoverschen Straßenbahn hat nunmehr eine Neuordnung erfahren. Am 18. November fanden die ersten Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband und der Direktion einerseits und den Gewerkschaften anderseits statt. Ein Ergebnis hatte diese Sitzung zunächst nicht, da eine Einigung wegen der Zulassung der Gelden nicht erfolgte. Weitere Verhandlungen am 23. November, ohne die Gelden hatten folgendes Ergebnis: Ab 2. November tritt folgender Lohnsatz in Kraft.

und schmeichelt sich mir. Erachte ihm am Ende alles haarlos, was dir ebenfalls an dem Verbund und seiner Tätigkeit nicht gefällt. Du bist doch nun einmal Mäntel, und da dorthin du keine Gewandtheit verzaubern, dich als solcher zu heistigen, selbst auch dann, wenn es nicht angebracht und am Blake ist.

9. Erkundigt sich ein dainer Organisations fernherber Kollege über dieselbe und äußert sogar den Wunsch, daß er sich ebenfalls anschließen möchte, so laße dir ja nicht einfallen, dies dem Verbund zu melden. Du bist doch nicht dazu da, vielleicht sogar einige Schritte für den Verbund zu machen. Wird aber am Jahreschluss von Verbund der Mitgliedsbericht erstattet und du bist mit der Mitgliedsbewegung nicht zufrieden, so mache wichtige Spektrale und weile darauf hin, daß dieser oder jener auch bei uns sein konnte. Daß du aber mit schuld daran bist und deine Pflicht als Gewerkschaftler nicht erfüllt hast, das achte nicht ein.

10. Dein ganzes Sinnen und Trachten richte nur darauf ein, zu den genannten Untugenden noch neue hinzuzulernen. Du bist dann der Stolz und die Perle des Verbandes. Von allen ideal gelagerten Gewerkschaftlern wirst du dann als der Richtige betrachtet werden.

Wert und Bedeutung der christlichen Gewerkschaften.

Zu einer kürzlich stattgefundenen Vapjanen Versammlung der christlichen Arbeiter in Köln, brachte der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns folgende treffende Ausführungen über den Wert und die Bedeutung der christlichen Arbeiterbewegung in der Gegenwart und Zukunft.

„Nach einem so langen Arlege, mit soch' weltverhätternden Ereignissen im Gefolge, ist es

nicht möglich, die Staats-, Rechts- und Verfassungsgremien auf dem alten Punkte festzuhalten von 1919/21. Wir müssen politisch neugehalten. Ich treue mich daher, heute vor einer christlich-nationalen Arbeiterchaft zu sprechen. Woher liegt gerade ihr Wert und ihre Existenzberechtigung? Ihre Mitglieder scheiden sich von den Mitgliedern anderer Organisationen durch ihre Welt- und Lebensanschauung. Beide Bewegungen, die sozialistische und die christliche, beide vertreten und verteidigen die Rechte der Arbeiter. Aber sie gehen dabei aus von unterschiedlichem Standpunkte. Wir sind anderer Auffassung über den Sinn des Lebens und daher ist anders bei uns die ethische Einstellung. Uns ist das irdische Dasein nicht letzter Zweck, uns ist wirtschaftliches und soziales Ringen nicht das Mittel, um den Himmel auf Erden zu schaffen. Uns ist und bleibt die Arbeit Pflicht, Opfer, Sühne. Und weil wir keinen Himmel auf Erden wollen, darum schwören wir auch nicht auf irgendein einzelnes Wirtschaftsprinzip, ein einzelnes wirtschaftliches Ideal. Darum glauben wir auch nicht an die beherrschende Kraft eines Programms, wie es im Sozialismus und Kommunismus niedergelegt ist. Auch an ihren Ideen mag manches wahr sein, aber den Himmel auf Erden, eine vollkommene Einrichtung des Diesseits können sie nie und nimmer schaffen. Weil wir auf diesem Boden stehen, darum stehen wir auch anders zu den Genossen unseres Wirtschaftslebens, darum ist unser Ideal nicht Klassenkampf, sondern die christlich-nationale Arbeiterbewegung hat sich stets auf den Boden der Gewerkschaftlichkeit ge-

stellt. Sie hat nicht und verkennt auch heute nicht die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit, aber aus diesem Gegensatz folgert sie nicht die Beherrschung der einen Kraft und die schrankenlose Herrschaft der anderen, sie folgert daraus nicht Klassenkampf aus Prinzip. Und gerade heute halten wir ein betriebliges Vorgehen absolut für unmöglich. Welt wie erblich in eingekleidet sind, darum ist uns Arbeit Pflicht, soweit es die sozialen Rücksichten nur eben gestatten. Wir haben für unsere Arbeitsleistung kein äußeres Schema. Für unsere Arbeitsleistung ist uns Maßstab: Bedürfnis, Pflicht, körperliche und seelische Leistungsfähigkeit und soziale Rücksichten auf Familie und Gesellschaft. Darum würdigen wir auch alle Wirtschaftsträfte, würdigen die körperliche und geistige Arbeit, die heute auch gänzlich proletarisiert ist, würdigen wir die Arbeit der Technik, die Initiative der Arbeitnehmer. Es wäre falsch, wenn wir in einem Wirtschaftsprinzip wie das sozialistische oder kommunistische das Heil erblickten. Man hat auch bei uns sozial erhofft, von der sog. Volksozialisierung. In Rußland hat man den Versuch damit gemacht. Ganz hat man es auch da nicht fertig gebraucht. Aber die trügerische Folge ist die, daß heute die deutschen Arbeiter in ihrer Not sammeln müssen, um drüben in Rußland die Kollegen zu ernähren, in einem Land, das über halb Europa verfügt und 80 Prozent Land wirtschaft hat. Wir wollen es halten bei unserem Prinzip: Zusammenfassung aller Kräfte, die aufbauen wollen an der Wirtschaft, alles Kräfte, die politisch neugehalten wollen.

A. Jahressumme	Grundlohn pro Tag	Leistungszulage pro Tag	Gesamtwert pro Tag
1. Schaffner und Bremser			
Einstellungslohn im Lebensalter von 20-24 Jahren	43,-	8,-	51,-
über 24	43,-	12,-	55,-
Nach 1 Jahr im Lebensalter von 20-24 Jahren	45,-	8,-	53,-
über 24	45,-	12,-	57,-
Nach 1 Jahr im Lebensalter von 15-20 Jahren	47,-	2,-	49,-
20-24	47,-	8,-	55,-
über 24	47,-	12,-	59,-
nach 10jähriger Dienstzeit b. d. Straßenbahn	47,80	12,-	59,80
2. Wagenführer und Güterführer			
Einstellungslohn im Lebensalter von 20-24 Jahren	44,-	8,-	52,-
über 24	44,-	12,-	56,-
Nach 1 Jahr im Lebensalter von 20-24 Jahren	46,-	8,-	54,-
über 24	46,-	12,-	58,-
Nach 1 Jahr im Lebensalter von 20-24 Jahren	48,-	8,-	56,-
über 24	48,-	12,-	60,-
nach 10jähriger Dienstzeit b. d. Straßenbahn	48,-	12,-	60,80
3. Schaffnerinnen (75% der Erlösfortdienste des Schaffner.)	41,-	4,25	45,25
1. Leiharbeiter Personal			
1. Handwerker, Maschinenführer, Heizer u. Unterhaltungsbeam.			
im Lebensalter von 16-18 Jahren	3,60	0,50	4,10
18-20	4,10	0,75	4,85
20-24	5,05	1,25	6,30
über 24	6,15	1,50	7,65
nach 10jähriger Dienstzeit b. d. Straßenbahn	6,25	1,50	7,75
2. Ungeleitete Arb.			
im Lebensalter von 14-16 Jahren	2,55	0,25	2,80
16-18	3,50	0,50	4,-
18-20	3,90	0,75	4,65
20-24	5,10	1,25	6,35
über 24	6,50	1,50	8,00
nach 10jähriger Dienstzeit b. d. Straßenbahn	6,90	1,50	8,40
3. Weibliche Arbeit			
im Lebensalter von 16-18 Jahren	2,50	0,40	2,90
18-20	3,-	0,60	3,60
20-24	3,50	0,75	4,25
über 24	3,80	0,75	4,55
nach 10jähriger Dienstzeit b. d. Straßenbahn	3,90	0,75	4,65

Die bisherige Lohngruppe, Nachwächter, Weichenwärter, Streckenwärter, kommt in Wegfall. Diese Bediensteten werden wie die ungelernen Arbeiter entlohnt.

Der für die dienstplanmäßige Nachsicht von 10-6 Uhr vorms gezahlte Zuschlag von 10 3 wird auf 60 3 erhöht. Dem nach den bisherigen Grundlöhnen zu errechnenden Ueberstundenlohn wird die Feuerungszulage zugezählt.

Die den Arbeitern bisher gewährten Leistungszulagen, sowie die sonstigen vorstehend nicht genannten besonderen Zulagen des früheren Lohnsystems bleiben bestehen.

Befriedigten kann diese Regelung nicht. In Anbetracht der Feuerung müssen die Sätze mehr als beides bezeichnet werden. Aber nach Lage

der Verhältnisse, die den Kollegen bekannt sind, war unter den obwaltenden Umständen nicht mehr zu erreichen.

Die neuen Löhne der Koblenzer Straßenbahnen.

Der am 10. September durch Spruch des hiesigen Schlichtungsausschusses festgesetzte Lohnsatz war von den Arbeiterorganisationen zum 20. November gekündigt worden. Verhandlungen mit der Direktion am 23. November über die eingereichten Forderungen: Erhöhung der Löhne um 3 respektive 1 M pro Stunde, führten zu keiner Einigung. Von den Verbänden angewiesen, befahte sich daher der Schlichtungsausschuss in seiner außerordentlichen Sitzung am 25. November mit dieser Angelegenheit. Nach langen schmerzhaften Verhandlungen, bei denen

die finanzielle Lage des Unternehmens Berücksichtigung fand, erging folgender Schlichtungsspruch:

Die Löhne für November erfahren eine Aufbesserung um 20 Prozent, gegenüber den bisherigen Tariflöhnen. Um eine schnelle Auszahlung zu ermöglichen wird für alle Arbeiter, ohne Rücksicht auf die wirklich geleisteten Arbeitsstunden der Durchschnitt von 208 Arbeitsstunden für die Nachzahlung zu Grunde gelegt. Im November eingetretene Arbeitskräfte erhalten die Zuschläge für die wirklich geleisteten Arbeitsstunden. In Ausgefallen werden keine Nachzahlungen geleistet.

Bis Dezember verhält sich der Zuschlag auf 10 vom Hundert.

Die Löhne betragen somit:

	bis 31. 10. 21		ab 1. 11. 21		ab 1. 12. 21	
	pro Arbeitstag	pro Monat	pro Arbeitstag	pro Monat	pro Arbeitstag	pro Monat
a) Fahrer						
bei der Einstellung nach 6 Monaten	51,85	1548,-	62,22	1867,-	72,59	1997,-
12	53,-	1578,-	63,60	1908,-	73,20	1993,-
12	54,20	1604,-	65,04	1951,-	75,88	1973,-
b) Schaffner						
bei der Einstellung nach 6 Monaten	50,70	1518,-	61,84	1852,-	70,95	1845,-
12	51,85	1548,-	62,22	1867,-	72,59	1890,-
12	53,-	1578,-	63,60	1908,-	73,20	1929,-
c) Handwerker						
von 17-19 Jahren	5,05-6,02		6,75-7,22		7,92-8,42	
19-21	5,85-6,32		7,15-7,62		8,31-8,71	
über 21	6,65-7,12		7,95-8,34		8,31-8,71	
d) ungel. Arbeiter						
von 17-19 Jahren	4,85-5,15		5,90-6,15		6,70-7,20	
19-21	5,05-5,40		6,20-6,68		6,70-7,20	
über 21	6,25-6,60		7,20-7,92		8,71-9,21	
e) ungel. Arbeiter						
von 17-19 Jahren	4,97		5,98		6,98	
19-21	5,85-6,15		6,75-7,25		7,91-8,47	
über 21	6,65-6,95		7,62-7,90		8,19-8,74	

Währendem wird die Familienzulage von 20 auf 30 und die Kinderzulage von 20 auf 25 M pro Monat, vom 1. November ab erhöht.

Die Organisationen geben sofort die Erklärung ab, den Schlichtungsspruch anzuerkennen, während der Herr Direktor seine Zustimmung gab, unter der Bedingung, daß der Arbeitgeberverband der Straßenbahnen im besetzten Gebiet sein Mitwirken zur Erhebung der Straßenbahntarife erteile. Voraussetzungsweise werden diese Bedingungen erfüllt werden.

Für eine längere Zeit, über Dezember hinaus, glaube der Schlichtungsausschuss in Anbetracht der unsicheren Verhältnisse keine Partei an den Schlichtungsspruch binden zu dürfen. Die Ründigungsfrist wurde daher, eben in Rücksicht auf diese Umstände, auf 14 Tage verlegt.

Mit dem Ergebnis der Bewegung dürfte die Kollegenchaft zufrieden gestellt sein. Fischer hielten die Koblenzer Kollegen den übrigen rheinischen Straßenbahnen in der Lohnfrage nach. Mit dieser Entscheidung jedoch erreichen sie den Durchschnitt des benannten Gebietes.

Lohnabkommen für die Gemeindearbeiter im besetzten Gebiet.

Am 17. November fanden im Rathaus zu Köln die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der Gemeinden in der besetzten Rheinprovinz statt. Nach schwerer Verhandlung kam folgende Vereinbarung zustande. Zu den bisher gezahlten Löhnen werden folgende Zuschläge gezahlt:

Ab 1. Oktober	
Gruppe 1	1,20 M die Stunde
2-4	1,10
5	0,65

Ab 1. November	
Gruppe 1	2,25 M die Stunde
2-4	2,05
5	1,30

Ab 1. Dezember	
Gruppe 1	2,80 M die Stunde
2-4	2,40
5	1,45

Das Hausstands- und Kindergeld beträgt ab 1. Oktober je 4,- M pro Arbeitstag.

Die Löhne betragen nunmehr:

Für Oktober			
A	B	C	
Gr. 1	8,20-8,30	7,92-8,12	7,54-7,74
Gr. 2	7,90-8,10	7,62-7,82	7,26-7,46
Gr. 3	7,60-7,80	7,22-7,42	6,88-7,08
Gr. 4	7,40-7,70	7,16-7,46	6,81-7,11
Gr. 5	6,30-6,65	5,18-5,48	4,93-5,23

Für November			
Gr. 1	9,25-9,6	8,97-9,17	8,59-8,79
Gr. 2	8,85-9,05	8,58-8,78	8,21-8,41
Gr. 3	8,55-8,85	8,27-8,47	7,94-8,24
Gr. 4	8,35-8,65	8,11-8,41	7,76-8,06
Gr. 5	6,60-6,90	5,88-6,18	5,60-5,90

Für Dezember			
Gr. 1	9,60-9,90	9,32-9,52	8,94-9,14
Gr. 2	9,20-9,40	8,93-9,13	8,56-8,76
Gr. 3	8,90-9,20	8,63-8,83	8,26-8,46
Gr. 4	8,70-9,00	8,46-8,76	8,11-8,39
Gr. 5	6,15-6,45	5,98-6,28	5,65-5,95

Vorläufige Tarifverordnungen für die Bayerischen Staatsbetriebe.

Nachdem als Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und den Spitzenorganisationen eine neue Lohnordnung für Reichsarbeiter geschaffen, hat auch die bayerische Staatsregierung für die Arbeiter der bayerischen Staatsbetriebe eine vorläufige Regelung im Einvernehmen mit den Organisationen getroffen. Wir lassen dieselbe nach dem Wortlaut der bayer. Staatsregierung vom 21. November hiermit folgen:

Die Staatsregierung beschließt, im Hinblick auf die Neuregelung der Löhne für die im Reichsdienst stehenden Arbeiter in Verhandlungen über eine mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 an in Kraft tretende Neuregelung der Tarifverträge für die in der Bayerischen Staatsverwaltung beschäftigten Arbeiter einzufreten. Die Neuregelung soll sich auf die Arbeiter und Arbeiterinnen aller Verwaltungen und Betriebe des bayerischen Staates mit Ausnahme jener Verwaltungen und Betriebe erstrecken, die mit privaten Arbeitgebern in Tarifgemeinschaft stehen oder bei denen die Löhne nach Maßgabe von Tarifen der Privatwirtschaft gezahlt werden.

Mit Rücksicht auf die fortschreitende Teuerung werden im Einverständnis mit den beteiligten Staatsministern und in Angelegenheit an die vom Reich gewährten Zuschüsse den hier nach für die Neuregelung in Betracht kommenden Arbeitern und Arbeiterinnen für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 30. November 1921 nachstehende Mehrbeträge gewährt:

I. Für Arbeitskräfte, deren Entlohnung ausschließlich in Barbeizügen besteht:

- a) männliche Arbeitskräfte unter 18 Jahren monatlich 270 M.
- b) männliche Arbeitskräfte über 18 Jahre in Lohngruppe I (Landarbeiter) monatl. 375 M. in Lohngr. II (angelernter Arbeiter) monatl. 325 M. in Lohngr. III (ungelernter Arbeiter) monatl. 312 M.
- c) weibliche Arbeitskräfte unter 18 Jahren monatlich 187 M.
- d) weibliche Arbeitskräfte über 18 Jahre monatlich 220 M.

2. Für Arbeitskräfte mit freier Wohnung und Verpflegung:

- a) männliche Arbeitskräfte monatlich 131 M.
- b) weibliche Arbeitskräfte in den beiden untersten Lohnklassen monatlich 94 M. in den beiden höchsten Lohnklassen monatlich 104 M.

Soweit nach den Tariflöhnen Kinderzulagen gewährt werden, wird für jedes Kind — ausgenommen Pflegekinder — ein Betrag von monatlich 185 M. auf den jedoch die tarifmäßigen zur diese Zeit treffenden Kinderzulagen einschließlich etwaiger Teuerungszuschläge angerechnet werden, gewährt.

7. Nicht voll beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten die unter Ziffer 1 angegebenen Beträge entsprechend ihrer durchschnittlichen wöchentlichen Beschäftigungsdauer bei Zugrundelegung der 48stündigen Arbeitswoche. (Ein wöchentlich durchschnittlich 24 Arbeitsstunden verwendeter Arbeiter z. B. erhält die Hälfte des in Ziffer 1 bestimmten monatlichen Mehrbetrages des entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters.)

III. Vergütungsberechtigt sind bis mindestens seit dem 1. Oktober 1921 im Dienste der Verwaltung oder des Betriebes stehenden Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung fortbesteht. Mit Ausnahme infolge Dienstreisigkeit oder Todesfalls im Laufe des Monats Oktober oder November 1921 geschlossenen ist nicht ihm aber ist

Hinterbliebenen für den Monat, in dem das Ereignis eingetreten ist, der für ihn zuständige volle Monatsmehrbetrag gezahlt. Vollendet ein Arbeiter im Laufe des Monats Oktober oder November das 18. Lebensjahr, so erhält er den einem über 18 Jahre alten Arbeiter — kommenden Mehrbetrag für den ganzen Monat, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet. Der Mehrbetrag der Kinderzulage in in voller Höhe auch damit zahlbar, wenn ein Kind im Laufe des Monats geboren wird oder die Zeugnisberechtigung verliert.

IV. Die Umsetzung der in Ziffer 1 angegebenen Mehrbeträge hat sofort zu erfolgen.

V. Für die nach dem Tarifvertrag für die Arbeiter bei der staatlichen Straßen- und Flußbauverwaltung, den Landbauämtern usw. entlohnten Arbeiter sowie für die Arbeiter der Staatsbetriebe ergeht besondere Verfügung.

Eine Regelung der Zeugnisangelegenheiten der Hausangestellten ist vorläufig nicht erfolgt. Dieselbe ist von den diesbezüglichen Verhandlungen im Reich abhängig. Für die Arbeiter der staatl. Straßen- und Flußbauverwaltung kommt nachstehende Bekanntmachung in Betracht:

Im Hinblick auf die vorausgehende Bekanntmachung der Finanzen vom 19. November 1921, Nr. 62 224, betr. Neuregelung der Arbeitslöhne, wird für die nach dem Tar. B. St. B. vom 25. Oktober 1920 entlohnten Arbeiter bei der staatl. Straßen- und Flußbauverwaltung, den Landbauämtern usw. folgendes verfügt:

1. Die Mehrbeträge für die Zeit vom 1. Okt. 1921 bis 30. November 1921 betragen:

- a) für männliche Arbeitskräfte unter 18 Jahren monatlich 270 M.
- b) für männliche Arbeitskräfte über 18 Jahren in Lohngr. I (Bararbeiter) monatl. 410 M. in Lohngr. II (Handw. usw.) monatl. 375 M. in Lohngr. III (Schiffer usw.) monatl. 354 M. in Lohngr. IV (angelernt. Arb. usw.) 333 M. in Lohngr. V (ungelernt. Arb. usw.) 312 M.
- c) für weibliche Arbeitskräfte unter 18 Jahren monatlich 187 M.
- d) weibliche Arbeitskräfte über 18 Jahre monatlich 220 M.

II. Ziffer II mit IV der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen gelten in gleicher Weise auch für die nach dem Tar. B. St. B. entlohnten Arbeiter der Staatsbauverwaltung.

Diese vorläufige Regelung ist lediglich erfolgt, damit die Arbeiterschaft für die ab 1. Oktober zu erhebende Löhne in den Besitz von Vermitteln gelangen um der fortschreitenden Geldentwertung beim Preissteigerung in etwa begegnen zu können. Die Verhandlungen über die endgültige Regelung werden erst in nächster Zeit zum Abschluß gebracht. Wir werden unsere Mitglieder auf dem Laufenden halten, bzw. den Ortsgruppen sofort die weiteren Abmachungen zugehen lassen.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft des deutschen Transport- und Verkehrsverbandes dieses Zweige der Erörterung der Wirtschaftstage aller Zweige des Verkehrs eine Volksversammlung am 25. 11. 1921 in der Berliner Handelskammer ab. Der Zwang, die Notlage des Verkehrsgewerbes zu heben, verdrängte sich zu mehreren Resolutionen über Lebensfragen des Verkehrs und Landverkehrs, die der Bundesregierung überreicht werden sollen. Die Auslenkung des Finanz- und Wirtschaftslages Verkehrs und des Kleinhandels usw. ab. Bekanntmachung zu einzelnen Klagen. Die diesbezügliche Tarifpolitik der

Staatsverwaltung wurde lebhaft kritisiert, ebenso die Spektationsabfertigung bei den Staatsbahnen und das Fehlen einer Vertretung der Spektatoren in den Betriebsratparlamenten.

Die Versammlung fand sich zuletzt zu dem einstimmigen Entschluß zusammen, im arbeitgemeinschaftlichen Sinne die durch die Inflationskatastrophe zweifellos kommenden Entlohnungsschwierigkeiten zu lösen.

Aus den Ortsgruppen.

Hannover. Bei den letzten Verhandlungen mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband der Provinz Hannover war vereinbart, daß die neuen Löhne für Hannover vom 15. Oktober ab nachgezahlt werden sollten. Bei der Lohnung am 18. November sollte nun die Nachzahlung erfolgen, wenigstens ein angemessener Abschlag auf diese Forderungen gezahlt werden. Auf den Lohnkästen war auch bereits dieser Betrag verzeichnet. Bisherig wurde dieser Betrag, wie es heißt auf Veranlassung des Herrn Bürgermeisters Suertius, wieder gestrichen, weil angeblich erst die städtischen Kassen darüber zu beschließen hätten. Eine derartige bürokratische Maßnahme ist einfach unverträglich, und als die Arbeiter der Gewerke die gestrichenen Beträge aus ihren Lohnkästen sahen, gab's kein Halten mehr. Sie legten die Arbeit nieder und hielten, da bei den Verhandlungen am 10. November sogenannte Forderungszulagen in Aussicht gestellt waren, diesbezügliche Forderungen. Einige Kollegen, die trotz der herrschenden Erregung die Ruhe bewahrt hatten, legten sich mit Erfolg dafür ein, daß die Notstandsarbeiten durch die streikenden verrichtet wurden, wobei die technische Nothilfe nicht in Teil zu treten brauche. Sogleich mit der Stadtverwaltung aufgenommenen Verhandlungen, die die ganze Nacht dauerten, teiligten das Ergebnis, daß den ungelerneten Arbeitern der Gasanstalt eine Zulage von 25 Pfg., den angelernten 35 Pfg., und den Ofenleitern und Handweilern eine Zulage von 50 Pfg. pro Stunde gewährt wurde.

Münchener.

18. August. Besprechung Münchener Vertreter beim Gewerkschaftsverband in Münchenheim, mit Geltung ab 1. November 1921. 4. Auflage. Verlag Georg Meißner, München. 7. von 10. 1921. 10. 1921. 10. 1921. 10. 1921.

Ortsgruppenvorständen, Vertrauensleuten und Mitgliedern zur besonderen Beachtung.

Entw. Bekanntmachung des Zentralvorstandes in Nr. 24 unserer Verbandzeitung wird mit dem 1. Januar 1922 eine vollständige Neuregelung unseres Beitrags- und Unterstützungswesens platzgreifen. Dementsprechend werden von diesem Zeitpunkt ab auch neue Beitragsmarken zu verwenden sein.

Es muß nun streng darauf geachtet werden, daß für sämtliche Beiträge im 4. Quartal 1921 noch alte Marken und für das 1. Quartal 1922 neue Marken geklebt werden. Im 1. Quartal 1922 geklebte Marken aus dem bisherigen Verbands gelten ebenso wie etwa schon vor dem 1. Quartal geklebte Marken neuen Musters als nicht bezahlt. Die strenge Durchführung dieser Maßnahme ist erforderlich, um volle Marktzahlung in den Marktentonten aller Ortsgruppen zu schaffen. Die Vertrauensleute müssen sich so frühzeitig mit einem neuen Markenbestande (von der neuen Sorte) versehen und zugleich auch von den alten Marken mit sich führen, daß sie unter allen Umständen für die letzte Woche des 4. Quartals alte und die erste Woche des 1. Quartals 1922 neue kleben können. Sie müssen sich jedoch genauer Durchführung dieser Maßnahme sämtliche Mitgliedsblätter vorlegen lassen.

Es eruchen aber auch alle Mitglieder, selbst auf strenge Durchführung vorstehender Anweisung zu achten und jede dieser Anweisung nicht entsprechende Quittierung bezahlter Beiträge strikte als ungültig zurückzuweisen. Nur dadurch können sie sich vor Schäden sichern. Auch durch Stempel oder handschriftlichen Vermerk als bezahlt bezeichnete Beiträge werden nicht mit angerechnet.

Die Ortsgruppenvorstände wollen sofort die für das 1. Quartal 1922 fälligen Marken (genau nach Anzahl und Höhe der Beiträge bezeichnet) hier an der Zentralstelle bestellen.

Wir bitten, auf den Bestellkarten ausdrücklich den Vermerk „für 1922“ zu machen. Auch die Ortsgruppen, die schon Bestellungen auf neue Marken gemacht haben, ohne den Vermerk „für 1922“ beizufügen, bitten wir, ihre Bestellung erneut machen zu lassen. Dies ist notwendig, um Irrtümer zu vermeiden. Solche Ortsgruppen, die die neuen Beitragssätze schon zu einem früheren Zeitpunkt, falls vor dem 1. Januar 1922 eingeleitet haben oder einführen, dürfen trotzdem die neuen Markenorten nicht vor dem 1. Januar 22 verwenden. Sie werden vielmehr bis zum 1. Januar die alten Markenorten verwenden, bis einschließlich den Angaben der Ortsgruppen vorher an der Zentralstelle auf die betreffenden Beitragssätze umgeschrieben werden.

Es muß streng darauf geachtet werden, daß in den Ortsgruppen selbst die Mitgliedsverzeichnisse und Wochenbeitragsverzeichnisse der Mitglieder stets in bester Ordnung gehalten werden, denn nur diese liefern die erforderlichen Unterlagen bei dem Verlust von Mitgliedsbüchern oder Karten. Auch müssen die neuen Marktenbestände mit der größten Sorgfalt behandelt werden, da ein Verlust von Marken unter allen Umständen von den Ortsgruppen anstandslos ihrem Kennwerte zu decken ist.

Weiter ist darauf zu achten, daß in der Buchrechnung der Bestellungen der Mitgliedsverzeichnisse Mitgliedszahl, am Schluß des vorigen Quartals, Zugang und Abgang und Bestand am Schluß des abgelaufenen Quartals genau übereinstimmen. Auch solche Mitglieder sind bei der Gesamtricht aufzuführen, die während des Quartals überhaupt keine Beiträge geleistet haben, jedoch noch nicht ausgeschieden sind, solche müssen eben solange geführt werden, bis sie als Mitglied ausgeschieden und dann unter die Zahl in Abgang.

Bei der Quartalsabrechnung ist weiter wichtig, daß im Markenkonta der Bestand vom letzten Quartal, fällt bei der Abrechnung fürs 1. Quartal 1922 wenn neu erhaltene Marken, abgeleitete Marken und der verbleibende Bestand richtig übereinstimmen.

Am Markenkonta werden die Marken in der Weise eingetragen, daß der für die Hauptkasse und der für die Lokalkasse zu berechnende Betrag getrennt aufgeführt wird. (Bei einem Wochenbeitrag von 4.50 M und einem Lokalbeitrag von 50 Pf würde z. B. 4.50/0.50 M eingetragen werden.)

Für die Hauptkasse wird dann nur der vor dem Strich stehende, der Hauptkasse zustehende Betrag berechnet. Der Lokalbeitrag wird nur in den Rubriken der Lokalkasse berechnet. Der monatliche Abgang nur die Lokalkasse erfolgt nur von den Aufnahmegebühren und Wochenerträgen, nicht aber, wie es noch in einigen Ortsgruppen vorkommt, auch von den übrigen Einnahmen für die Hauptkasse.

Die in den Abrechnungsformularen von der Hauptgeschäftsstelle mit rot. Tinte gemachten Eintragungen in der Buchführung dürfen

den Ortsgruppen unter keinen Umständen geändert werden. Sollten irgendwelche Irrtümer bei diesen Eintragungen unterlaufen sein, so wollen die Ortsgruppen dies in einem besonderen Schreiben, welches in der fertiggestellten Abrechnung beilegen, mitteilen, worauf dann die Richtigstellung hier erfolgt.

Beide Abrechnungsformulare sind am Quartalschluß ausgefüllt nach hier zu senden. Ein Exemplar wird dann nach Prüfung an die Ortsgruppe zurückgeschickt. Ein Anfordern des 2. Exemplars, wie auch der Formulare fürs nächste Quartal kann unterbleiben, da diese nach geschäftsmäßiger Erledigung ohne Aufforderung den Ortsgruppen geschickt werden.

Sämtliche Belege über Ausgaben für die Hauptkasse (Unterstützungen, Rechtschutz usw.) sind mit der Quartalsabrechnung nach hier einzuliefern. Ebenso sämtliche Einnahmefolien.

Unterstützungen dürfen erst dann ausbezahlt werden, nachdem sie von hier aus ordnungsgemäß angewiesen sind. Die Anmeldungen haben auf den vorgezeichneten Formularen zu erfolgen.

Bei Unterstützungsanträgen ist stets Mitgliedsbuch und korrekt ausgefüllter Unterstützungsbeleg zuzusenden. Bei Krankheit ist außer Beginn der Krankheit auch die Art der Krankheit ebenso bei Arbeitslosigkeit außer dem Beginn der Arbeitslosigkeit auch der Grund der Arbeitslosigkeit unter allen Umständen mitzuteilen.

In allen Fällen, wo die Arbeitslosigkeit eines bejugberechtigten Mitgliedes über den Quartalschluß hinaus andauert, ist der erste Beitrag für Arbeitslosen und Krankunterstützung auch im nächsten Quartal zu benutzen bis die Arbeitslosigkeit oder Jugaberechtigung des arbeitslosen oder kranken Mitgliedes beendet ist. In diesem Falle ist dann die gesamte Unterstützung in dem Quartal zu verrechnen, in welchem dieselbe endet und der Betrag ist mit der Abrechnung dieses Quartals mitzuliefern. Es muß streng darauf geachtet werden, daß die ausgezahlten Unterstützungen hinter den einzelnen Summen und nach Beendigung des Unterstützungsbezuges die Gesamtsumme durch Namensunterzeichner quittiert werden.

Alle Ortsgruppen müssen mit dem 1. jeden Monats die für die Hauptkasse eingenommenen Gelder mittels der von hier gelieferten Zahlkarten an die Hauptkasse überweisen, soweit sie nicht in den Ortsgruppen selbst zur Auszahlung von Unterstützungen usw. erforderlich sind. Auf der Rückseite der Zahlkarte ist stets zu bemerken, für welches Quartal bzw. für welchen Zweck die Geldhebung erfolgt, da hierdurch unsere Geschäftsführung erleichtert wird.

Materialbestellungen ebenso wie Markenbestellungen bitten wir unter allen Umständen auf den von hier gelieferten Bestellkarten machen zu wollen. Auch bei brieflicher Korrespondenz betreffs anderer Fragen ist es leicht, eine solche Bestellkarte beizulegen. Die Markenempfangsbekundigungen sind sofort beim Empfang von Markenbestellungen nach hier zu senden. Alle nicht mehr verwendbaren Marken (also sämtliche Marken alter Mitmenschen) sind sparsam im Laufe des 1. Quartals nach hier abzuliefern.

Alle Marken- und Materialbestellungen wollen nun möglichst frühzeitig machen. Besonders die Bestellungen auf die neuen Marken fürs 1. Quartal 1922 bitten wir jetzt sofort machen zu lassen. Hierbei ist unter allen Umständen anzugeben, daß die neuen Marken fürs 1. Quartal 1922 genau so werden, da je höherwertig sie in vielen Ortsgruppen wo die alten Marken noch da sind bis zum 1. April, des 1. Quar-

tals reifen, auch noch alte Marken bestellt werden müssen. Auch möchten wir nochmals darauf aufmerksam machen, daß nach § 54 der Satzungen spätestens 4 Wochen nach Quartalschluß die Abrechnungen hier eingehen müssen. Wenn einzelne Mitglieder mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, so können diese rückständigen Beiträge im nächsten Quartal verrechnet werden.

Weiter bitten wir zu beachten, daß bei dem Schriftwechsel mit der Zentralstelle nicht alle Fragen an die Zentralleitung, die Redaktion und die Hauptkasse durcheinandergeworfen werden. Es dürfte sich leicht sein, Mitteilungen für den Zentralvorstand, die Redaktion und die Hauptkasse möglichst getrennt, wenn nicht immer auf besonderen Blättern, dann doch wenigstens nach Ablagen getrennt in den Schreiben zu behandeln.

Bei Beachtung aller vorstehenden Anweisungen wie auch der gesamten Satzungen wird sowohl den Ortsgruppen wie auch uns hier an der Hauptgeschäftsstelle die Geschäftsführung sehr erleichtert werden. Zeit, Arbeit und Unkosten, manche Schreibereien und Nachfragen werden dadurch vermieden.

Der Zentralvorstand

Verbandsnachrichten

In der Woche vom 11. Dez. bis 17. Dez. ist der 50. Wochenbeitrag 1922.

Abgegeben haben folgende Ortsgruppen vom:

2. Quartal 1921: Reutigen, Riegelsberg, Kreuznach, Crefeld, Kesseling, Gieseln, Baden-Brand, Gailhausen, Eibersfeld und Wülfrich.

1. Quartal 1921: Juba, Albrecht, Gelschheim, Bad-Loh, Darsig, Stettin, Waldbühl, Mannheim (Gem.), GutsMuths, Berlin, Simmigroth, Köln (Gem.), Dronsdorf, Großenwahr, Düsseldorf (Str.), Obhof, Brühl-Bochem, Düsseldorf (Gem.), Remscheid (Str.), Nürnberg, Oberkochen, Weiskens, Weihen i. Sohl, Bonn (Str.), Sauring, Kriesen, Dutsburg, Weiber, Grüns, Schwelmer (Gem.), Göttingen, W. Glöblich, Schwelmer, Landau i. Pfalz, Solingen (Str.), Limburg a. Dahn, Straubing, Krefeld, Koulhan, Regensburg (Staatsach.), Wiesbaden, Wiesel, Brühl (Gem.), Weinsberg, Niederborn (Str.), Neuburg a. D., Freiburg (Kf. Str.), Hülsh. Krefeld Kreuznach, Leipzig, Bühl i. Baden und Bielefeld.

Der Zentralvorstand

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen:

Eunze Oswald, Remscheid	11. 11. 21
Kaufmann Matthias, München	14. 11. 21
Galm Hermann, Leipzig	18. 11. 21
Eilbrecht Matthias, Dorabrid	20. 11. 21
Holthausen Franz, Rheide	21. 11. 21

Chre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag
H. Gieseler, Amn. Seidenstr. 3
Verleger: H. Gieseler, Amn. Seidenstr. 3